



Rahmen-Richtlinien für Jugendfördervereine

Der Fußball-Landesverband Brandenburg hat in Ergänzung der derzeit gültigen

- DFB-Jugendordnung (Anlage 1.1.)
- Satzung und Ordnungen des FLB (Anlage 1.2.)

folgende Zusatzbestimmungen für Jugendfördervereine festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Jugendfördervereine unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im FLB gem. § 4 Satzung.
2. Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb beim Fußball-Landesverband Brandenburg ist:
 - 2.1. Gründung eines rechtlich eigenständigen Vereins (Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht),
 - 2.2. Aufnahme beim Landessportbund Brandenburg,
 - 2.3. Protokoll der Gründungsversammlung mit Satzung.
3. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Spielbetrieb muss nach der Anmeldung beim Landessportbund Brandenburg bis spätestens 15.05. beim FLB erfolgen. Über die Zulassung entscheidet der FLB. Mit der Aufnahme erhält der Jugendförderverein eine eigene Vereinsnummer.
4. In der Satzung des Jugendfördervereins müssen die Stammvereine aufgeführt sein. Das Ausscheiden eines Stammvereins aus dem Jugendförderverein ist nur zum 30.06. und die Aufnahme eines neuen bzw. weiteren Stammvereins nur zum 01.07. möglich. Sämtliche Veränderungen sind dem Verbandsjugendausschuss bis zum 15.07. mitzuteilen.
5. Die Spieler der Stammvereine müssen dem Jugendförderverein als Mitglied beitreten.
6. Über die Einordnung der Mannschaften der Stammvereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss:
 - 5.1. wenn ein Stammverein die Mitgliedschaft im Jugendförderverein kündigt,
 - 5.2. wenn sich der Jugendförderverein auflöst.
7. Insgesamt gelten jeweils 15 A-, B- und C-Junioren eines Stammvereins beim Jugendförderverein als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne § 28 Spielordnung.
8. Wechselt ein Spieler des Jugendfördervereins den Stammverein oder zu einem Verein außerhalb des Jugendfördervereins gelten die Wechselbestimmungen der Spiel- und Jugendordnung des FLB.
9. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem Jugendförderverein aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss ein neuer Spielerpass beantragt werden.

Alle vom FLB vor dem 01.07.2014 genehmigten Jugendfördervereine erhalten für eine Anpassung ihrer organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen gemäß den o.a. Rechtsgrundlagen eine mit dem Verein abgestimmte Übergangsfrist.

Anlage 1.1. – § 7c DFB-Jugendordnung (Auszug)

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Jugendspielbetrieb zulassen. Soweit diese Möglichkeit eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a. Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c. Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d. Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e. Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbands-Jugendausschuss.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a. Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b. Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechsell Voraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - c. Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - e. Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f. Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der DFB-Spielordnung.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

Anlage 1.2. – Satzungen und Ordnungen des FLB (Auszug)

§ 15 (2) S. 4 Jugendordnung

Jugendfördervereine sind auf der Grundlage der Bestimmungen der DFB-Jugendordnung sowie der Rahmen-Richtlinien des FLB im Spielbetrieb des Landesverbandes und der Fußballkreise spielberechtigt.